

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2021/4/28 7Ob10/11p, 7Ob107/14g, 7Ob76/21h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.2021

## Norm

MRK Art13 IV2

UbG §34a

1. UbG § 34a heute
2. UbG § 34a gültig ab 01.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2022
3. UbG § 34a gültig von 01.07.2010 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2010

## Rechtssatz

Der mit der Unterbringungs- und Heimaufenthaltsnovelle 2010 (BGBl I 2010/18) geschaffene, am 1. 7. 2010 in Kraft getretene § 34a UbG dehnt die gerichtliche Kontrollbefugnis auf die Beschränkung „sonstiger Rechte“ des Unterbrachten aus und schließt so eine erhebliche, mit Art 13 MRK unvereinbare Rechtsschutzlücke im Vollzug der Unterbringung. Damit kommt dem Unterbringungsgericht nun eine umfassende Kompetenz zur Kontrolle von Rechtseingriffen während der Unterbringung zu. Der mit der Unterbringungs- und Heimaufenthaltsnovelle 2010 (BGBl römisch eins 2010/18) geschaffene, am 1. 7. 2010 in Kraft getretene Paragraph 34 a, UbG dehnt die gerichtliche Kontrollbefugnis auf die Beschränkung „sonstiger Rechte“ des Unterbrachten aus und schließt so eine erhebliche, mit Artikel 13, MRK unvereinbare Rechtsschutzlücke im Vollzug der Unterbringung. Damit kommt dem Unterbringungsgericht nun eine umfassende Kompetenz zur Kontrolle von Rechtseingriffen während der Unterbringung zu.

Die gerichtliche Prüfkompetenz bezieht sich nunmehr daher auch auf Rechte, die außerhalb des UbG geregelt und insoweit nicht „unterbringungsspezifisch“ sind. Der materielle Prüfungsmaßstab ergibt sich allerdings nicht aus § 34a erster Satz UbG, sondern aus der jeweiligen „besonderen Vorschrift“. Die gerichtliche Prüfkompetenz bezieht sich nunmehr daher auch auf Rechte, die außerhalb des UbG geregelt und insoweit nicht „unterbringungsspezifisch“ sind. Der materielle Prüfungsmaßstab ergibt sich allerdings nicht aus Paragraph 34 a, erster Satz UbG, sondern aus der jeweiligen „besonderen Vorschrift“.

## Entscheidungstexte

- RS0126975">7 Ob 10/11p  
Entscheidungstext OGH 18.05.2011 7 Ob 10/11p  
Beisatz: Hier: Mitteilung an die Führerscheinbehörde, die möglicherweise § 54 Abs 2 Z 4 ÄrzteG widersprach (keine meritorische Prüfung zufolge Aufhebung und Zurückverweisung). (T1); Veröff: SZ 2011/63
- RS0126975">7 Ob 107/14g  
Entscheidungstext OGH 09.07.2014 7 Ob 107/14g  
Auch; Beisatz: § 34a Satz 1 UbG soll eine bislang fehlende Eingriffsbefugnis für die Krankenanstalt bieten, die derartigen Beschränkungen überhaupt erst rechtliche Deckung verleihen kann. (T2); Veröff: SZ 2014/66
- RS0126975">7 Ob 76/21h  
Entscheidungstext OGH 28.04.2021 7 Ob 76/21h  
Auch; Beisatz: Hier: § 11 3. Covid-19-SchuMaVO. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0126975

## Im RIS seit

02.08.2011

## Zuletzt aktualisiert am

25.06.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)